

[...]

32.147/II/PD

[...]

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 25. Mai 2000 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die gegen die Tatsache eingereicht wurde, dass im Grenz-Echo vom 18. und 25. März 2000 eine halbe Seite lediglich in französischer Sprache abgefasste Anzeigen des Selor-Büros erschienen sind.

*

* *

Auf die Auskunftsanfrage der SKSK haben Sie Folgendes geantwortet:

(Übersetzung): ADie vom Selor-Büro organisierten Selektionsverfahren mit Französisch als Verkehrssprache werden in französischer Sprache im Grenz-Echo veröffentlicht, um eine möglichst große Anzahl potentieller Bewerber zu erreichen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung für die deutschsprachigen Bewerber, die die französische Sprache im Allgemeinen gut beherrschen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, an den vorerwähnten Selektionsverfahren teilzunehmen.

Da es nicht ungewöhnlich ist, dass Tageszeitungen - das Grenz-Echo einbegriffen - in anderen Sprachen (zum Beispiel in Englisch) verfasste Bekanntmachungen veröffentlichen, kann vorerwähnte Praxis kaum als Verstoß gegen die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten betrachtet werden.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass Selektionsverfahren mit Deutsch als Verkehrssprache, die sich ausschließlich an deutschsprachige Bewerber richten, sowohl im Belgischen Staatsblatt als auch im Grenz-Echo in deutscher Sprache veröffentlicht werden.≡

*

* *

Das Selor-Büro (das frühere Ständige Anwerbungssekretariat) ist ein föderaler Dienst mit getrennter Geschäftsführung, der seit dem 1. Januar 1995 dem Minister des Öffentlichen Dienstes untersteht und dessen Aktivität sich über das ganze Land erstreckt.

Laut Artikel 40 Absatz 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) müssen die zentralen Dienststellen wie das Selor-Büro die Bekanntmachungen und Mitteilungen, die

sie an die Öffentlichkeit richten, in französischer und niederländischer Sprache abfassen.

Was die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes betrifft, hat die SKSK wiederholt die Ansicht vertreten, dass - obwohl Artikel 40 Absatz 2 der KSG keine Mitteilungen in deutscher Sprache vorsieht - dafür zu sorgen ist, dass die Bekanntmachungen und Mitteilungen der zentralen Dienststellen, die die deutschsprachige Bevölkerung interessieren könnten, auch in deutscher Sprache verbreitet werden.

So hat die SKSK in ihrem Gutachten Nr. 23.002-23.003 vom 28. März 1991 die Ansicht vertreten, dass eine Mitteilung einer zentralen Dienststelle in einer Tageszeitung des deutschen Sprachgebietes in deutscher und in französischer Sprache veröffentlicht werden müsse.

Im vorliegenden Fall ist also klar, dass die beanstandete Mitteilung des Selor-Büros auch die Deutschsprachigen interessieren konnte - Sie weisen übrigens selbst darauf hin, dass es sich um einen den deutschsprachigen Kandidaten erbrachten Dienst handelt; daher erklärt die SKSK die Klage für zulässig und begründet: die Anzeige hätte nicht nur in französischer, sondern auch in deutscher Sprache veröffentlicht werden müssen.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Ständigen Anwerbungssekretär sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorsitzende

[...]